

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen i.S.d. § 36 Abs. 3 KWKG im Jahr 2018

Letztverbraucherdaten

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name / Firma	Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner	Kontaktdaten

Abnahmestelle

Gemäß § 2 Nr. 1 KWKG ist eine (...) „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
DE Zählpunktbezeichnung / MaLo*	Adresse

Weitere ggf. darüber hinaus noch existierende Entnahmepunkte sind auf einem separaten Blatt vermerkt und als Anlage beigefügt.

*Ausreichend sind die letzten 8 Ziffern der Zählpunktbezeichnung.

Die im Jahr 2018 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Stadtwerke Bochum Netz GmbH entnommenen Strommengen wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein (bitte auch das nächste Feld ausfüllen)
Die von uns aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strommenge beträgt: _____ kWh.	
<input type="checkbox"/> Die im Jahr 2018 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen.	
Soweit die im Jahr 2018 an Dritte weitergeleiteten Strommengen 1 GWh übersteigen können die Dritten für diese Strommengen ebenfalls eine Begrenzung nach Letztverbraucherklasse B oder C durch gesonderte Mitteilung geltend machen, sofern der Dritte auch in 2016 bei Anwendung des § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (in der am 31.12.2016 geltenden Fassung) berechtigt gewesen wäre, die Letztverbraucherklasse B oder C in Anspruch zu nehmen.	

Verpflichtungserklärung

Sämtliche Angaben in diesem Formular sind vollständig und richtig. Die Stadtwerke Bochum Netz GmbH wird umgehend informiert, soweit Änderungen eintreten sollten. Eine Einordnung in Letztverbraucherklasse B oder C kann unter Anderem nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Letztverbraucherbezug korrekt messtechnisch erfasst worden ist und die Stadtwerke Bochum Netz GmbH auf das messtechnische Ergebnis Zugriff bekommen hat. Im Falle der Weitergabe an Dritte ist zudem der Nachweis zu führen, in welchem Umfang die Strommenge an andere Letztverbraucher bzw. Dritte weitergegeben worden ist. Zur Ermöglichung eines plausiblen Messergebnisses sind die durch Dritte verbrauchten Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen separat zu erfassen. Erfolgt keine separate Erfassung, ist eine Einordnung in Letztverbraucherklasse B oder C nicht möglich.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Anschlussnehmers / Firmenstempel

Sofern diese Meldung durch einen Dritten im Namen des Letztverbrauchers durchgeführt wird, so ist eine gültige Vollmacht in Kopie einzureichen.